

Betrifft: Freier Dienstvertrag

## 1. DienstgeberInnenbeitrag

Gilt für alle DienstgeberInnen, auch für Privatpersonen, die Persönliche AssistentInnen als freie DienstnehmerInnen angestellt haben! Sie sind DienstgeberInnen im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Grundlage

Familienlastenausgleichsgesetz § 41, Absatz 2

§ 41 (2) Dienstnehmer sind Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

(3) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Dienstnehmer gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Arbeitslöhne sind Bezüge gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 und an freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG.

Der Dienstgeberbeitrag beträgt 4,5% der Beitragsgrundlage und ist an das Finanzamt abzuführen.

Beitragsgrundlage

Übersteigt die Beitragsgrundlage (Lohnsumme brutto aller DienstnehmerInnen) in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 1.460,-- Euro, so verringert sie sich um 1.095,-- Euro (siehe Beispiele in Tabelle).

| <b>Lohnsumme (brutto)</b> | <b>"Freibetrag"</b> | <b>Beitragsgrundlage</b> | <b>Dienstgeberbeitrag</b> |
|---------------------------|---------------------|--------------------------|---------------------------|
|                           | <b>1.095,00 €</b>   |                          | <b>4,50%</b>              |
| 1.000,00 €                | 1.095,00 €          | -95,00 €                 | - €                       |
| 1.300,00 €                | 1.095,00 €          | 205,00 €                 | 9,23 €                    |
| 1.460,00 €                | 1.095,00 €          | 365,00 €                 | 16,43 €                   |
| 1.500,00 €                | - €                 | 1.500,00 €               | 67,50 €                   |
| 3.000,00 €                | - €                 | 3.000,00 €               | 135,00 €                  |

## 2. Kommunalsteuer

Gilt nicht für Privatpersonen, die Persönliche AssistentInnen als freie DienstnehmerInnen angestellt haben, und nicht unternehmerisch tätig sind. Daher sind sie kein Unternehmen im Sinne des Kommunalsteuergesetzes.

Grundlage:

Kommunalsteuergesetz § 2 a Absatz 1 sowie § 3, Absatz 1

§3 a (1) „Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988“,

**aber im Kommunalsteuergesetz steht unter „Unternehmen, Unternehmer“**

**§ 3 (1) Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuss) zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Als Unternehmer und Unternehmen gelten stets und in vollem Umfang Körperschaften im Sinne des § 7 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, Stiftungen sowie Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 und sonstige Personengesellschaften.**

Die Kommunalsteuer beträgt 3% der Lohnsumme (brutto) und wäre an die Stadtkasse abzuführen.

## 3. Kammerumlage

Gilt nicht für Privatpersonen, die Persönliche AssistentInnen als freie DienstnehmerInnen angestellt haben, da sie keine Gewerbeberechtigung haben, (keinen Gewerbeschein) und daher keine Mitglieder der Wirtschaftskammer sind.

Die Kammerumlage beträgt in Wien 0,42 % der Lohnsumme (brutto) und wäre an das Finanzamt abzuführen.